



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 07.07.2021

Aufhebung der Weisung 2021/1: Kennzeichnung von Geflügelprodukten (Eier und Fleisch) bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot

1. Ausgangslage

Die Verordnung des BLV vom 22. Januar 2021 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation (AS 2021 31) führte in den darin festgelegten Kontrollgebieten zu Einschränkungen in den Haltebedingungen bei der Freilandhaltung. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat daher am 29. Januar 2021 die Weisung 2021/1 Kennzeichnung von Geflügelprodukten (Eier und Fleisch) bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot erlassen.

Die oben genannte Verordnung war bis zum 15. März 2021 gültig. Die Einschränkungen in den Haltebedingungen bei der Freilandhaltung bestehen nicht mehr und es sind keine Geflügelprodukte mehr in Verkehr, welche von Tieren stammen, die unter eingeschränkten Bedingungen gehalten werden mussten. Die Weisung 2021/1 ist daher gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

2. Aufhebung

Die Weisung 2021/1 Kennzeichnung von Geflügelprodukten (Eier und Fleisch) bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot wird auf den 31. Juli 2021 aufgehoben.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss
Direktor